

Statuten der Pipe Band Association of Switzerland

Version 3.1, Stand 13.01.2019

Art. 1 Name und Sitz

Die Pipe Band Association of Switzerland (nachfolgend PBAS genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Die PBAS ist:

- Eine Affiliated Association der Royal Scottish Pipe Band Association (RSPBA).
- Ein Zusammenschluss von Pipe Bands und Solisten, Drum Major und Highland Dancers.

Die PBAS verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Die PBAS bezweckt:

- Die Verbreitung und Qualitätssteigerung des schottischen Pipings, Drummings, Drum Majorings und Highland Dancings in der Schweiz.
- Pipern, Drummern, Drum Major und Highland Dancern und denen die es werden möchten, bei der Ausbildung Hilfestellung zu leisten.
- Verbindungen zwischen Pipern, Drummern, Drum Major, Pipe Bands und Highland Dancern zu ermöglichen.
- Die Unterstützung von Anlässen, die den Zusammenhalt der schweizerischen Pipe Band Szene fördern (Competitions, Meetings, etc.)
- Die Vertretung der schweizerischen Pipe Band Szene auf nationaler und internationaler Ebene.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Vereine und juristische Personen sowie natürliche, vollgeschäftsfähige Einzelpersonen sein.

3.01 Die PBAS kennt folgende Mitgliedschaften:

- Kollektivmitgliedschaft: Als Kollektivmitglieder gelten Pipe Bands oder Musikformationen mit schottischem Hintergrund, organisiert als Verein oder juristische Person.
- Einzelmitgliedschaft: Einzelmitglieder sind Musiker wie Piper und Drummer, sowie Drum Major und Highland Dancer/innen. Ebenso können Veranstaltungsdelegierte

oder Vertreter anderer Formationen, Vereine und Verbände mit schottischem Hintergrund Einzelmitglied werden.

- Gönner (ohne Stimmrecht): Gönner sind natürliche und/oder juristische Personen, welche die PBAS ideell und finanziell unterstützen.
- Ehrenmitgliedschaft: Personen, die sich in besonderem Masse für die PBAS eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

3.02 Aufnahme in die PBAS:

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung nach folgenden Kriterien:

- Der/die Antragssteller/in erklärt sich bereit, die Statuten der PBAS vorbehaltlos zu akzeptieren und diesen auch nachzuleben. Gleiches gilt für Entscheide des Vorstandes im Rahmen seiner Kompetenzen.
- Der/die Antragssteller/in ist bereit, ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der PBAS (Mitgliederbeitrag, etc.) wahrzunehmen.
- Der/die Antragssteller/in verpflichtet sich, die Aktivitäten nach den gültigen Regeln der «RSPBA constitution and rules» auszurichten.
- Der/die Antragssteller/in ist bei der Aufnahmewahl anwesend. Antragsteller/in, die nicht anwesend sind, können nicht gewählt werden.

3.03 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der PBAS haben ein uneingeschränktes Recht auf Anträge zu Händen der Generalversammlung. Diese sind vorab in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

Stimmrecht:

- Stimmberechtigt sind die Mitglieder (Einzelmitglieder wie Bands), die den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bezahlt haben.
- Einzelmitglieder haben ihr Stimmrecht an der Generalversammlung persönlich auszuüben, welches eine Stimme zählt.
- Vereine und juristische Personen (Bands, etc.) entsenden eine Delegation, welche mit vierfachem Stimmrecht zählt.
- Eine Vertretung, ob Vereinen und/ oder juristischen Personen (Bands, etc.) ist nur mit schriftlicher Vollmacht unter namentlicher Nennung des Vertreters möglich.

3.04 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei Einzelpersonen durch schriftliche Mitteilung des Austritts oder automatisch durch deren Ableben.
- Bei Vereinen und juristischen Personen (Bands, etc.) durch schriftliche Mitteilung des Austrittes oder automatisch bei Auflösung der Band (in jeglicher Rechtsform).

Der Austritt kann nur auf Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Das Austrittsschreiben ist mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

3.05 Ausschluss

Mitglieder können jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstößen gegen die Ziele der PBAS oder das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages ausgeschlossen werden. Weitere Gründe bleiben vorbehalten.

Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung. Der Entscheid über den Ausschluss wird dem Mitglied in schriftlicher Form mitgeteilt.

Im Falle eines Ausschlusses ist für das angebrochene Vereinsjahr der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

3.06 Mitgliederbeiträge und Geschäftsjahr

- Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung für das folgende Vereinsjahr festgelegt. Die Mitgliederbeiträge sind bis zum Datum der Generalversammlung zu bezahlen.
- Gönner der PBAS verpflichten sich einen Mindestbeitrag von CHF 50.- pro Vereinsjahr zu entrichten.
Die Gönnerschaft erlischt jeweils nach einem Jahre, sofern kein erneuter Gönnerbeitrag einbezahlt wird.
- Anderweitige Zuwendungen in jeglicher Form und/oder Spenden werden betragsmässig nicht festgelegt.
- Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Das Vereinsjahr ist dem Geschäftsjahr gleichgesetzt, beginnend am 1. Januar und endend am 31. Dezember.

Art. 4 Vereinsvermögen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes finanziert sich die PBAS über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Sponsorenbeiträge

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren.

5.01 Generalversammlung

Das oberste Organ der PBAS ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens 30. April statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus unter Angaben der Traktanden eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich und/oder in elektronischer Form.

Anträge und/oder Wahlvorschläge zu Händen der Generalversammlung sind spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand und/oder 1/5 der Mitglieder können zu jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe von Gründen verlangen. Die ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- Die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes.
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei Revisoren, einer davon als Ersatzrevisor.
- Wahl von Mandatsträgern der PBAS in anderen Vereinen und/oder Organisationen.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Genehmigung des Jahresbudgets.
- Genehmigung der Finanzkompetenzen des Vorstandes.
- Festlegung der Pauschale für Reisespesen des Vorstandes.
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes.
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern und/oder des Vorstandes eingebrachten Geschäfte.
- Änderungen der Statuten und/oder Reglementen.
- Entscheid über Aufnahmen und/oder Ausschlüssen von Mitgliedern in jeglicher Rechtsform.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der/die Vorsitzende stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

5.02 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- sowie Beisitzern

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung. Er kann, sofern die Geschäfte dies erfordern, Personen aus den Reihen der PBAS Mitglieder und/oder auch Externe zu seiner Unterstützung beiziehen.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder beenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Der Präsident stimmt mit und entscheidet bei Stimmengleichheit.

Innerhalb des Vorstandes sind auch Zirkularbeschlüsse per E-Mail zulässig.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung in Finanzangelegenheiten für den Verein.

Finanzkompetenz des Vorstands:

- Der Vorstand agiert in erster Linie im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets.
- Für Ausnahmefälle hat der Vorstand im jeweils laufenden Geschäftsjahr zusätzlich eine Finanzkompetenz in Höhe eines von der GV vorgegebenen Betrages.

Der Vorstand der PBAS hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit. Seine Spesen können ihm wie folgt erstattet werden:

- Reisespesen aller Art werden pauschal, gemäss Beschluss der GV, zurückerstattet.
- Übernachtungen von Vorstandsmitgliedern, welche für den Ablauf einer Veranstaltung verantwortlich zeichnen, werden dem jeweiligen Veranstalter in Rechnung gestellt.
- Speisen und Getränke an Vorstandssitzungen und/oder Veranstaltungen der PBAS werden nicht zurückerstattet. Ausnahme bildet das gemeinsame Mittagessen zwischen der Vorstandssitzung und Generalversammlung.

(a) Präsident

Der Präsident wird als einziges Vorstandsmitglied in seine Funktion gewählt und kann diese nicht im Rahmen einer Neukonstituierung des Vorstandes abgeben. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen, ist bei allen Abstimmungen stimmberechtigt und hat zudem bei Stimmengleichheit das Recht zum Stichentscheid.

Er ist die offizielle Vertretung der PBAS nach aussen.

(b) Aktuar

Der Aktuar ist der Sekretär der PBAS und somit für den offiziellen Schriftverkehr verantwortlich.

Zudem verfasst er über alle Vorstandssitzungen und/oder Zirkularbeschlüsse des Vorstandes ein Protokoll. Auch zu den Generalversammlungen verfasst er ein Protokoll. Die Protokolle sind von ihm jeweils zu unterzeichnen und in Papierform zu archivieren.

(c) Kassier

Der Kassier verwaltet die Kasse und das Bankkonto der PBAS und führt ordnungsgemäss Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat darüber jährlich einen Rechenschaftsbericht zu Handen der Generalversammlung zu verfassen. Zahlungen werden durch den Vorstand geregelt. Dies schliesst auch Zirkularbeschlüsse per E-Mail mit ein. Im Rahmen einer PBAS-Veranstaltung, zu deren finanziellen Leitung der Kassier bestellt wurde, leistet er die entsprechenden Zahlungen.

(d) Beisitzer

Die Beisitzer im Vorstand haben ein volles Stimmrecht an Vorstandssitzungen und der Generalversammlung, können im Gegenzug dazu zu internen Aufgaben verpflichtet werden.

5.03 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor sowie einen Ersatzrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der aktive Revisor erstattet der Generalversammlung einen Bericht, sowie einen Antrag auf Annehmen oder Ablehnung der Buchführung durch dieselbige.

Art. 6 Haftung

Für Verbindlichkeiten der PBAS haftet der Verein lediglich mit dem Vereinsvermögen. Eine erweiterte Haftung der Vereinsmitglieder über das Vereinsvermögen hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit einem 2/3-Mehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation oder gemeinnützige Stiftung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 06. April 2019 angenommen und ersetzen diejenigen vom 27. Juni 2009. Sie treten mit Datum vom 06. April 2019 in Kraft.

Bern, 06. April 2019



Thomas Reber, Präsident



Matthias Kühn, Aktuar